

Staatliches Bauamt
Würzburg



Staatliches Bauamt Würzburg
Postfach 55 20 • 97005 Würzburg

Stadt Kitzingen
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen

12.02.14

Stadt Kitzingen						
V	12. FEB. 2014					
1	2	3	4	5	S	VI
ZaV	ZB	ZK	R	Um	ZA	
Betreiber:				Gelesen:		
Datum:						

Hochbau
Straßenbau
Universitätsbau

bilt
Rise!

Empfangen

12. FEB. 2014

Stadtbaupamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61/WA-2014-8
23.01.2014

Unser Zeichen
S32-4323.2

Bearbeiter
Herr Thomas Endres
Zi.Nr. 103
Kroatengasse 4-8

Würzburg, 05.02.2014
☎ 0931-392-3103
☎ 0931-392-3113
thomas.endres@stbawue.bayern.de

Staatsstraße 2272 in Kitzingen, (Randersacker) B 13 - Kitzingen
Vollzug der Baugesetze
Errichtung einer unbeleuchteten Werbetafel auf dem Baugrundstück Fl.Nr.
3598, Kaltensondheimer Str., Gemarkung Kitzingen, BGV-Nr.: WA-2014-8

Anlage
1 Heftung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Werbung ist ihrem Wesen nach darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dies bedeutet zugleich eine Ablenkung vom Verkehrsgeschehen. Bei der potentiellen Gefährlichkeit des modernen Straßenverkehrs für Teilnehmer und Dritte können zusätzliche, den Verkehrsablauf beeinflussende Vorgänge zu einer Erhöhung der an sich bereits bestehenden Gefahrenlage führen, zudem kann darüber hinaus die Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden.

Amtssitz
Staatliches Bauamt Würzburg
Postfach 5520 97005 Würzburg
Weißenburgstr. 6 97082 Würzburg
☎ 0931-392-00
☎ 0931-392-2777

Dienstgebäude
Kroatengasse 4-8
97070 Würzburg

E-Mail und Internet

poststelle@stbawue.bayern.de
www.stbawue.bayern.de

Auf folgende Punkte möchten wir Hinweisen:

- Die Werbeanlage ist bei dem vorgesehenen geringen Abstand zur St 2272 stets zur verkehrsgefährdenden oder -erschwerenden Ablenkung geeignet.
- Es liegt kein „Ort der Leistung“, keine Betriebsstätte vor, für die dort z.B. mit dem Firmennamen geworben wird.
- Die Werbeanlage wird eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers erfordern, da sie groß dimensioniert ist und nicht in Sekundenbruchteilen erfassbar ist oder nicht zur nur unterschwelligen Wahrnehmung dient.

Sollte die Werbeanlage von der Stadt genehmigt werden, bitten wir um folgende Auflagen:

nach dem vorgelegten Bauantrag beabsichtigt der Bauherr, sein Vorhaben in einer Entfernung von weniger als 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Staatsstraße auszuführen.

Die Baugenehmigung darf daher gemäß Art. 24 Abs. 1 bzw. 2 nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erteilt werden. Das Amt stimmt dem Vorhaben zu, wenn nachfolgende Auflagen in den Baubescheid aufgenommen werden.

Die Genehmigung ist nur in stets widerruflicher Weise zu erteilen.

Die Werbeanlage darf in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen der StVO führen.

H. Die Werbeanlage muss so gehalten sein, dass keine Blendwirkungen für die Verkehrsteilnehmer auftreten.

Die Werbeanlage ist sturmsicher zu installieren.

Durch die Werbeanlage dürfen keine Sichtbehinderungen auftreten.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Endres